jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1992/07/13 1-010/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1992

Rechtssatz

Zum Vorbringen, wonach es nicht zulässig sei, 2 Personen wegen eigenmächtiger Bauführung zu bestrafen, ist folgendes anzumerken:

Eine eigenmächtige Bauführung liegt vor, wenn eine solche ohne Bewilligung ausgeführt wird. Dieser Verwaltungsübertretung macht bzw. machen sich der Bauherr bzw. die Bauherren schuldig. Im vorliegenden Fall waren dies sowohl der Beschuldigte als auch eine weitere Person. Diese Annahme ist gerechtfertigt, wenn sich bereits aus einem Bauantrag ergibt, daß beide als Bauherren um die erforderliche baubehördliche Genehmigung angesucht haben. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch, daß - nach Abschluß der eigenmächtigen Bauführung - gegenüber beiden Personen die Baueinstellung verfügt bzw. in weiterer Folge beiden Personen die Baubewilligung erteilt worden ist.

Schlagworte

eigenmächtige Bauführung, unmittelbare Täterschaft, Mehrheit von Personen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at